

Der Bürgermeister

Universitätsstadt Gießen • Dezernat II • Postfach 110820 • 35353 Gießen

Herrn Stadtverordnetenvorsteher

Im Hause

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Alexander Wright
Zimmer-Nr.: S02-022
Telefon: 0641 306-1017
Telefax: 0641 306-2004
E-Mail: alexander.wright@giessen.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
II-32/AW-Mü

Ihr Schreiben vom

Datum
24.06.2024

Antrag der CDU-Fraktion vom 06.05.2023 - STV/1476/2023 Einführung von Waffenverbotszonen in Gießen

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.06.2023 wurde der Magistrat wie folgt beauftragt:

„Der Magistrat holt beim Polizeipräsidium Mittelhessen zu Angriffen mit Messern und ähnlichen Gegenständen eine Risiko- und Lageeinschätzung unter Berücksichtigung der Zahl von Vorfällen auf Gießener Plätzen und Straßen ein. Darüber hinaus lässt sich der Magistrat im Herbst über die Evaluationsergebnisse zu vier Jahren Waffenverbotszone in Wiesbaden berichten. Anhand der Ergebnisse prüft der Magistrat die Notwendigkeit für Schritte zur Einführung einer Waffenverbotszone in Gießen. Die Ergebnisse sollen spätestens Ende des Jahres 2023 im Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts-, Digitalisierungs- und Europaausschuss berichtet werden.“

Bezugnehmend auf ein zuvor gemeinsam geführtes Gespräch mit dem Bürgermeister ist Herr Polizeipräsident Krückemeier am 13.09.2023 in einem Brief an den Bürgermeister der Bitte auf Zulieferung von Informationen hinsichtlich der Einrichtung einer Waffenverbotszone im Stadtgebiet Gießen gerne nachgekommen. Dabei erläuterte er die gesetzlichen Grundlagen, Voraussetzungen und Ziele für die Einrichtung einer Waffenverbotszone, die im Folgenden zusammengefasst wiedergegeben werden.

Gesetzliche Grundlage

Die Einrichtung einer Waffenverbotszone basiert auf § 42 Abs. 5 und Abs. 6 des Waffengesetzes (WaffG).

Diese Paragraphen ermöglichen die temporäre oder dauerhafte Einrichtung einer Zone, in der das Führen von Waffen untersagt ist.

Dies gilt insbesondere dann, wenn in diesem Bereich wiederholt Straftaten unter Einsatz von Waffen oder aus bestimmten Deliktsbereichen (Raubdelikte, Körperverletzungen, Bedrohungen, Nötigungen, Sexualdelikte, Freiheitsberaubungen, Straftaten gegen das Leben.) begangen wurden und die Annahme gerechtfertigt ist, dass solche Delikte auch künftig vorkommen werden.

Voraussetzungen und Ausnahmen

Das Verbot umfasst nicht nur Waffen im klassischen Sinne, sondern nach § 42 Abs. 6 WaffG auch Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge über 4 cm Länge. Die Einrichtung einer solchen Zone ist möglich, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Ausnahmen vom Verbot gelten für Personen mit waffenrechtlicher Erlaubnis, Anwohner und Gewerbetreibende innerhalb der Zone.

Gründe und Zielsetzung

Die Hauptgründe für die Einrichtung der Waffenverbotszone sind die wiederholte Begehung von Straftaten unter Einsatz von Waffen und die damit verbundene Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Ziel ist es, durch das Verbot das Sicherheitsgefühl der Bürger zu erhöhen und die Risiken, die durch das Mitführen von Waffen entstehen, zu minimieren.

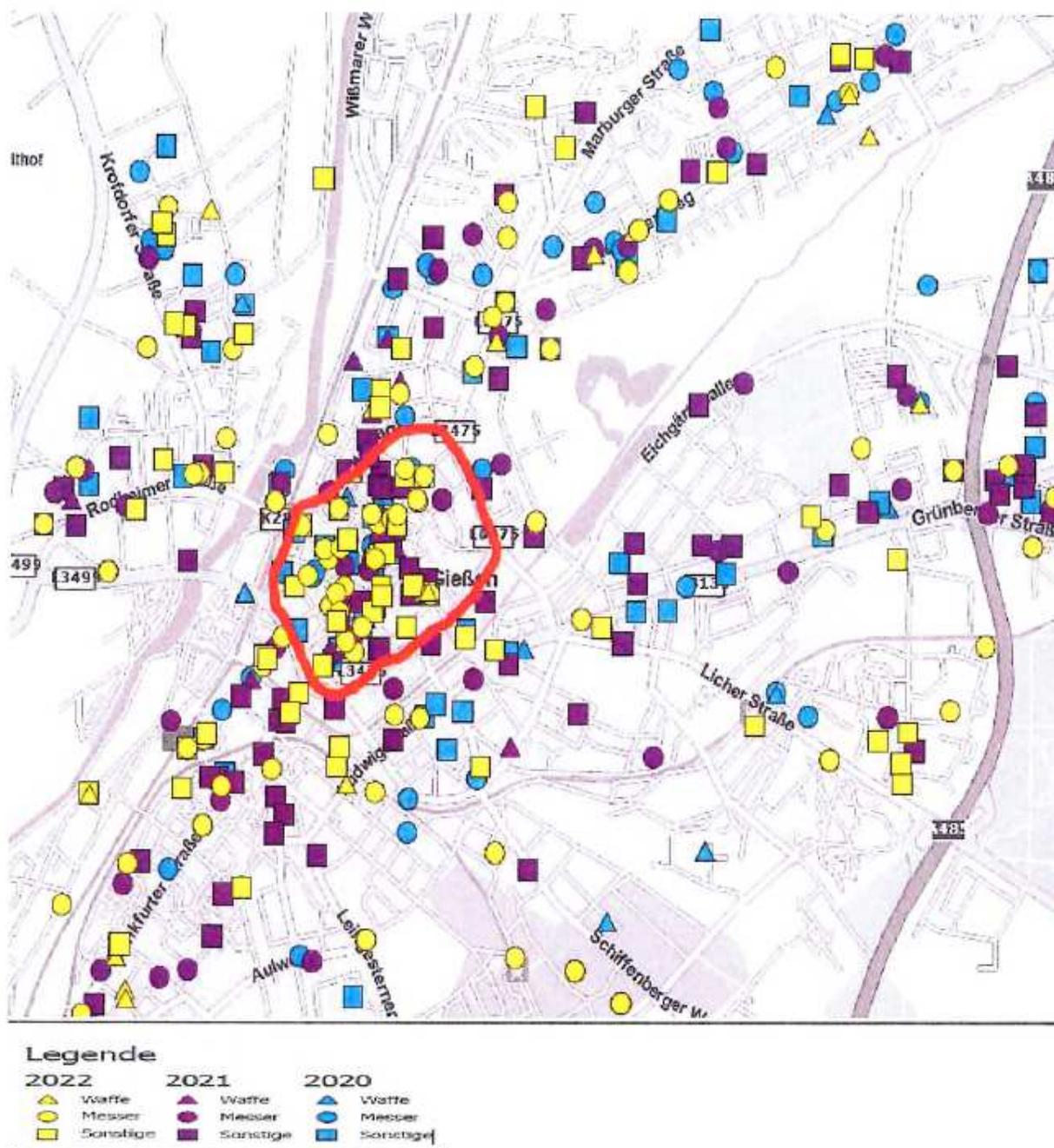
Zudem erläuterte Herr Krückemeier kurz, wie eine mögliche Umsetzung angegangen werden könnte. Dabei plant die Polizei die Umsetzung der Waffenverbotszone in enger Abstimmung mit anderen Behörden und wird regelmäßige Kontrollen durchführen, um die Einhaltung der Verbote sicherzustellen. Dies umfasst auch Informationskampagnen zur Aufklärung der Bevölkerung über die neuen Regelungen und deren Hintergründe.

Zudem benannte er Daten, die aufgrund ihrer Komplexität nicht gänzlich aus der öffentlichen Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) entnommen werden konnten. Daher wurden weitere polizeiliche Recherchesysteme in das Prüfungsverfahren aufgenommen.

Die Gesamtkriminalität in Gießen stieg von 8234 Straftaten im Jahr 2020 auf 9014 Straftaten im Jahr 2022. § 42 Absatz 5 des Waffengesetzes fokussiert sich auf spezifische Deliktsbereiche. In diesen Bereichen stieg die Kriminalität von 1139 Taten im Jahr 2020 auf 1556 Taten im Jahr 2022. Die Norm verlangt wiederholte Begehung dieser Straftaten an öffentlichen Orten. 2020 wurden 401 Straftaten auf öffentlichen Plätzen registriert, 2021 waren es 419 und 2022 stieg die Zahl auf 497. Zudem wurde die Nutzung von Waffen in Straftaten ausgewertet. 2020 gab es 219 solche Taten, 2021 stieg die Zahl auf 258 und 2022 wurden 309 Taten mit Waffen registriert.

Die Tatmittel wurden in Waffen, Messer und gefährliche Gegenstände unterteilt, wobei seit 2020 die Fallzahlen bei Messern und gefährlichen Gegenständen stetig gestiegen sind, während der Einsatz von Waffen nahezu gleich blieb. In den Jahren 2020 und 2021 fielen alle Taten mit diesen Tatmitteln unter die definierten Deliktsbereiche. Im Jahr 2022 wurden jedoch 76 Taten auch bei anderen Delikten verzeichnet.

Zur örtlichen Eingrenzung einer Waffenverbotszone wurden die Straftaten, bei denen eines der o.g. Tatmittel eingesetzt wurde, auf der Karte des Stadtgebietes Gießen visualisiert. Dabei konnte eine Häufung von Taten im Kernstadtgebiet, innerhalb des Anlagenrings festgestellt werden:



Weitere örtliche Konzentrationen von Delikten im Stadtgebiet, die eine zusätzliche Waffenverbotszone als zielführend erscheinen lassen, konnten nicht festgestellt werden.

Die Betrachtung der Delikte in Bezug auf die Wochentage zeigt eine gleichmäßige Verteilung, ohne besondere Spitzen. Die Anzahl der Taten pro Wochentag lag zwischen 87 (Mittwoch) und 127 (Samstag) in den Jahren 2020 bis 2022. 75% der Taten ereigneten sich zwischen 13:00 Uhr und 01:00 Uhr.

In der Zusammenfassung stellt das Polizeipräsidium fest, dass aufgrund der o.g. Datenanalyse die rechtlichen Anforderungen an eine Waffenverbotszone gemäß § 42 Absatz 5 + 6 WaffG grundsätzlich als gegeben anzusehen sind. Eine Umsetzung wäre aus Sicht des Polizeipräsidiums Mittelhessen innerhalb der Anlagenrings an allen Wochentagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 01:00 Uhr sachgerecht.

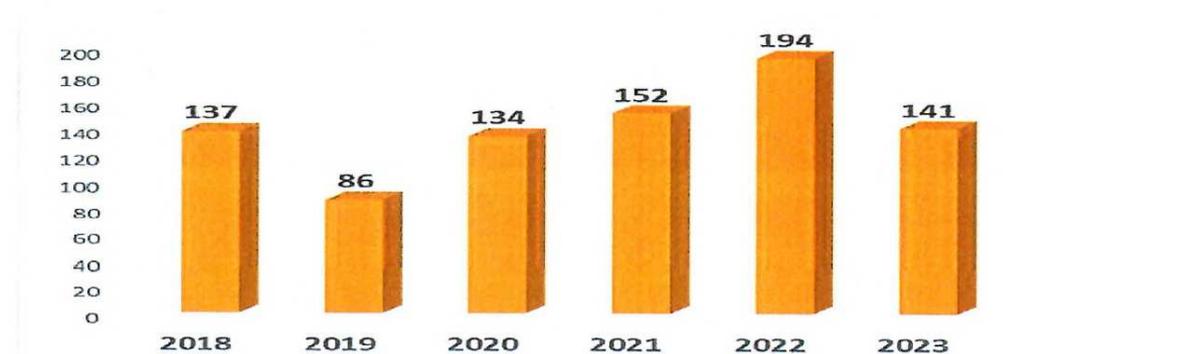
Absatz 6 des Gesetzes ist jedoch aufgrund der vielen Ausnahmen schwer umsetzbar. Besonders die Ausnahme für „Anlieger“, die den Innenstadtbereich für Einkäufe oder Gastronomiebesuche nutzen, erschwert rechtssichere Sanktionen. Ohne klare Sanktionsmöglichkeiten erscheint die Umsetzung nicht zielführend.

Das Polizeipräsidium Mittelhessen unterstützt zudem anlassbezogene Waffenverbotszonen bei größeren Veranstaltungen, wie sie bereits im Jahr 2023 eingesetzt wurde.

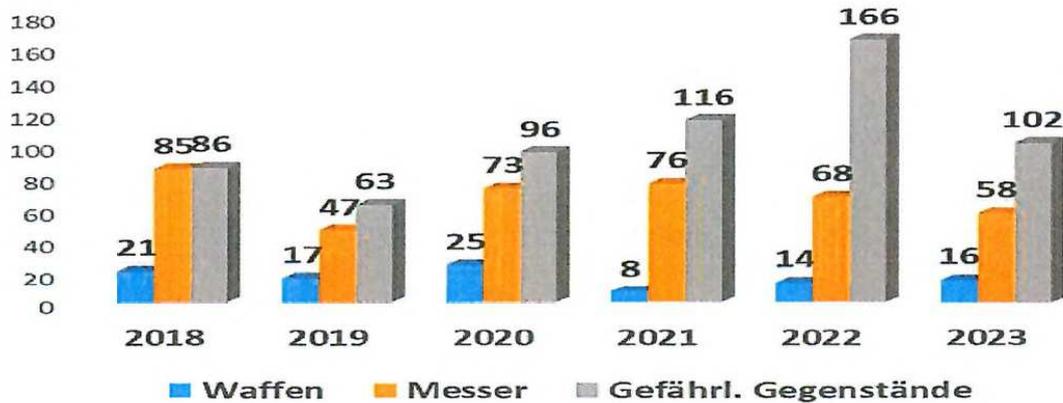
Herr Bürgermeister Wright hat in Reaktion auf diesen Brief am 30. Januar 2024 weitere Fragestellungen an Herrn Polizeipräsident Krückemeier gerichtet, die am 29. Februar 2024 beantwortet wurden.

Da die Zahlen ab 2020 und 2021 von Corona und seinen Einschränkungen geprägt sein können, wurde nach den Zahlen für 2018, 2019 sowie ein Ausblick für 2023 erfragt.

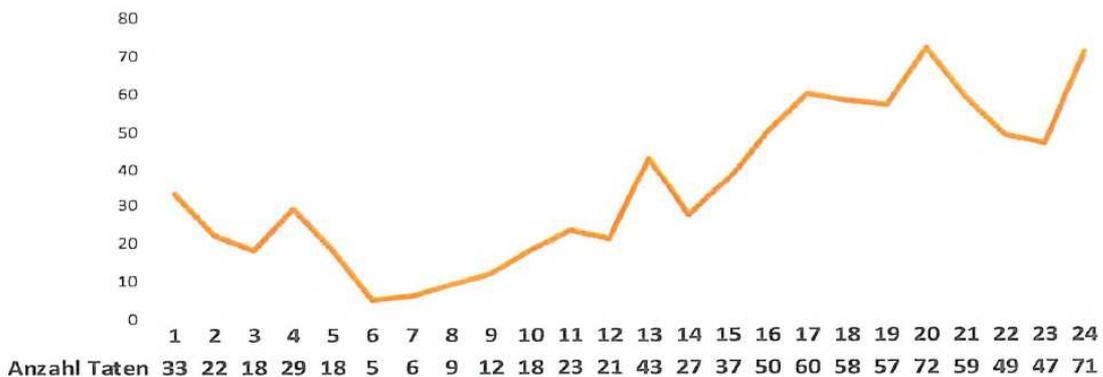
Gemäß den Vorgaben des § 42 Absatz 5 Nummer 1 WaffG erfolgt eine Darstellung der Anzahl der Straftaten, die unter Einsatz von Waffen, Messer und gefährlichen Gegenständen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Gießen erfolgt sind.



Insgesamt wurden 844 Straftaten in diesem Zeitraum gezählt. Das bedeutet im Schnitt 141 Straftaten pro Jahr im gesamten Stadtgebiet. Hierbei wurden von 2018-2023 insgesamt 1.137 Tatmittel eingesetzt, welche als Waffe, Messer oder sonstiger gefährlicher Gegenstand klassifiziert wurden. Die Zahlen hierzu ergeben sich aus der nächsten Grafik:



Zudem wurde, im Hinblick auf die Öffnungszeiten des Einzelhandels, um die Aufteilung der Taten ab 20:00 Uhr bis 1:00 Uhr gefragt. Das Polizeipräsidium antwortete mit einer Darstellung der Delikte in einer 24h-Ansicht. Die 844 begangenen Straftaten, unter Einsatz eines der o.g. Tatmittel, verteilen sich dabei wie folgt auf den Tagesverlauf:



Zeitliche Verteilung der Delikte 2018 – 2023 unter Einsatz von Waffen, Messern, gefährlichen Gegenständen.

Bezüglich des Vorschlags zur Abgrenzung des Gebiets stellte sich die Frage, ob tatsächlich innerhalb des gesamten Anlagenrings eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht, bzw. wie die Abgrenzung zustande gekommen ist. Denn aus der Karte lässt sich erkennen, dass einige Straßen innerhalb des Anlagenrings gar nicht betroffen sind, andere wie der Marktplatz jedoch vermehrt.

Daher wurde der Polizeipräsident gebeten, zu erläutern, warum innerhalb des Anlagenrings eine erheblich erhöhte Gefahr im Gegensatz zu auf der Karte ebenso gehäufte Delikte auf anderen Straßen(abschnitten) wie Bahnhofstraße, Ludwigstraße, Grünbergerstraße, etc. besteht. Hierbei wurde gefragt, aufgrund welcher Kriterien und Maßgaben eine Unterscheidung getroffen wurde.

Hierbei hat der Polizeipräsident nochmals herausgestellt, dass das Gebiet innerhalb des Anlagenrings einen Vorschlag darstellt und die letztendlich räumliche Festlegung der Waffenverbotszone nicht seiner Behörde obliegt.

Als Basis für die räumliche Ausdehnung wurden vom Polizeipräsidium Mittelhessen zwei Faktoren zu Grunde gelegt. Zum einen war dies, wie auch dargestellt, die Häufigkeit der im § 42 WaffG geforderten Straftaten in dem ausgewiesenen Bereich. Des Weiteren erfolgte die Festlegung auch unter Berücksichtigung der faktischen Umsetzbarkeit in Verbindung mit einer möglichen Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung.

Die größte Häufung relevanter Straftaten wird aus polizeilicher Sicht im Bereich des Anlagenringes erkannt, wodurch perspektivisch hier, nach Angabe der Polizei, auch die größte Wahrscheinlichkeit zur erneuten Begehung solcher Straftaten zu erwarten ist.

Eine gesonderte Betrachtung der vom Bürgermeister benannten Straßen (Grünberger Str., Ludwigstr., Bahnhofstr.) ergab keine wesentliche Häufung zu anderen Örtlichkeiten (innerhalb Anlagenring ausgenommen) im Stadtgebiet.

Für die Evaluierung der Wiesbadener Waffenverbotszone wurde von der Landeshauptstadt die Gießener Professorin Dr. Bannenberg beauftragt. Die Evaluation liegt dem Gießener Magistrat seit dem 22. April 2024 vor.

Die Evaluation der Waffenverbotszone in Wiesbaden untersucht die Wirksamkeit und Auswirkungen der 2019 eingerichteten Zone. Die Waffenverbotszone wurde auf Grundlage einer Häufung von Waffendelikten und Katalogtaten in den Jahren 2016 bis 2018 eingerichtet. Zwischen 2019 und Juli 2023 wurden umfassende Analysen der Kontrollen und Sicherstellungen von Waffen sowie der Kriminalitätsentwicklung durchgeführt. Es zeigt sich, dass die Maßnahmen der Waffenverbotszone zur Reduzierung von Waffendelikten beitragen, obwohl die Auswirkungen der Corona-Pandemie 2020 und 2021 die Zahlen beeinflussten und daher vorsichtig interpretiert werden müssen.

Ein auffälliger Rückgang der registrierten Waffendelikte in der Waffenverbotszone im Vergleich zu den Gesamt- und Gefahrenbereichen deutet auf die Wirksamkeit der Kontrollen hin. Die Sicherstellungen konzentrieren sich hauptsächlich auf Messer, was auf ein hohes Risiko für Gewalt und Auseinandersetzungen hinweist. Personen mit Sicherstellungen sind überwiegend junge Männer im Alter von 18 bis 30 Jahren.

Präventive Maßnahmen zur Aufklärung über die Gefahren des Mitführens von Waffen, insbesondere Messern, sind weiterhin erforderlich.

Die Evaluation zeigt auch, dass die objektive Sicherheit in der Waffenverbotszone durch die Maßnahmen erhöht werden konnte, obwohl das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung schwer zu messen ist. Die Anzahl der Sicherstellungen, insbesondere von Messern, deutet darauf hin, dass weniger Personen Waffen mit sich führen, was auf einen abschreckenden Effekt der Kontrollen schließen lässt. Dennoch bleibt die Aufrechterhaltung der Kontrollaktivitäten entscheidend, um langfristig positive Entwicklungen zu sichern.

Die Evaluation kommt zu dem Fazit, dass die Waffenverbotszone in Wiesbaden zu einer Reduktion der Waffendelikte beigetragen hat und die objektive Sicherheit erhöht hat. Jedoch bleiben präventive Maßnahmen und kontinuierliche Kontrollen entscheidend, um die positiven Effekte langfristig zu sichern. Das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung wurde nicht primär durch die Waffenverbotszone beeinflusst, jedoch ist eine weitere Beobachtung der Entwicklungen notwendig.

In Bezug auf die Einrichtung einer Waffenverbotszone hat sich zudem Frau Ländrätin Schneider am 21.03.2024 zu Wort gemeldet, die festgehalten hat, dass für die Einrichtung von Waffenverbotszonen keinem politischen Ermessen unterliegt, sondern einem rechtlich klar definierten Vorgang.

Dabei verweist Sie auf die rechtlichen Grundlagen: „Ob eine Waffenverbotszone eingerichtet wird, ist nicht Gegenstand einer politischen Abwägung durch den Kreistag oder andere kommunale Gremien. Um Missverständnisse in der Debatte zu vermeiden und Sachlichkeit in der auch von Emotionen und persönlichen Wahrnehmungen geprägten Diskussion zu erzielen, ist die Klarheit über den rechtlichen Hintergrund wichtig.“

Weiter wird ausgeführt:

Waffenverbotszonen sollen einer Verhinderung von Straftaten an Orten dienen, die als Kriminalitätsschwerpunkte identifiziert wurden. Innerhalb dieser Zonen ist das Mitführen von Waffen oder waffenähnlicher Gegenstände, die in einer Rechtsverordnung definiert werden, verboten. Ob in einer Kommune eine solche Zone eingerichtet wird, entscheidet allerdings nicht pauschal „der Landkreis“, sondern die Kreisordnungsbehörde in der Verantwortung der Landrätin. Diese handelt hier per Gesetz und im Auftrag als Teil der staatlichen Verwaltung und setzt nicht – wie in anderen Fällen – Beschlüsse des Kreistages um.

Vergleichbar ist dies mit den Aufgaben der Straßenverkehrsbehörden, die auf der untersten Ebene von den Bürgermeistern als örtliche Ordnungsbehörde wahrgenommen werden – auch dies betrifft nicht die Umsetzung politischer Beschlüsse von Gemeindevertretungen, sondern gesetzlich definierter Aufgaben.

Durch die Stellungnahme der Landrätin wurde nochmals klargestellt, was bereits bekannt ist und ebenfalls vom städtischen Ordnungsamt in vorangegangenen Stellungnahmen widergespiegelt wurde:

Eine Waffenverbotszone gemäß § 42 Absatz 6 WaffenG würde in Gießen aufgrund § 2a Absatz 2 der Hessischen Waffengesetzdurchführungsverordnung (WaffGDV He) durch die Ländrätin des Landkreiseses Gießen als Kreisordnungsbehörde (also nicht durch den Kreisausschuss bzw. den Kreistag) einzurichten sein. Die dafür erforderliche fachliche Begründung müsste also vom Landkreis Gießen erarbeitet und rechtlich gesichert werden.

Die Kontrolle hingegen obläge sowohl der Polizei des Landes Hessen wie auch unter noch zu klärenden genauen Umständen der Stadt Gießen, hier insbesondere dem Ordnungsamt mit seiner Ordnungspolizei.

Sollte die Einschätzung der Kreisordnungsbehörde zu einem bejahenden Ergebnis kommen und die Polizei entsprechende Kontrollen sicherstellen, kann dies aus Sicht des städtischen Ordnungsamtes einen sicherheitsrelevanten Mehrwert für die Stadt Gießen bedeuten. Dieser kann die zahlreichen Maßnahmen, die Polizei und Ordnungsamt mit städtischer Ordnungspolizei seit Jahren teils eigenverantwortlich, teils miteinander durchführen, ergänzen und flankieren. Die Diskussion im Hinblick auf Angsträume etc. könnte durch diesen Mehrwert entsprechend positiv beeinflusst werden und kann dadurch profitieren.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Wright
Bürgermeister

Verteiler: Magistrat Fraktion Bündnis 90/Die Grünen CDU-Fraktion SPD-Fraktion Fraktion Gießener LINKE Fraktion Gigg+Volt FDP-Fraktion AfD-Fraktion FW-Fraktion
--